

Reiseanmeldung



An
Kia Ora-Reisen
Gudrun Wippel
Selzenstr. 4
D-79280 Au

**Individuelle Beratung
und Buchung:**
Telefon 0761 47 74 323
Mobil 0172 32 27 404
mail@kia-ora-reisen.de
www.kia-ora-reisen.de

Reise (Bezeichnung) _____

Reisetermin (von ... bis ...) _____

1. TeilnehmerIn

Vornamen*	
Name	
Strasse, Nr.	
PLZ, Wohnort	
Tel. privat	
Tel. mobil	
E-Mail	
Geb.Datum	
Nationalität	
Reisepass-Nr.	
gültig bis	

*gemäß Reisepass

Besondere Wünsche

- Einzelzimmer Vegetarische Verpflegung
- Reiserücktrittskosten-Versicherung
- Rundum.Sorglos-Paket**
- Flug ab Flughafen _____
- sonstiges _____

Co2-Ausgleich für den Flug – Ich möchte den atmosfair-Beitrag zahlen

- 100% 50%
- Den Betrag von _____ Euro

**Das Rundum-Sorglos-Paket beinhaltet Reiserücktrittskosten-Versicherung, Reiseabbruchs-Versicherung, Reise-Krankenversicherung, Soforthilfe-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung und Verspätungsschutz-Versicherung

Ich habe die ARB von Kia Ora Reisen gelesen und bin mit den Anmeldebedingungen einverstanden.

Datum:

Unterschrift _____

1. TeilnehmerIn

Vornamen*	
Name	
Strasse, Nr.	
PLZ, Wohnort	
Tel. privat	
Tel. mobil	
E-Mail	
Geb.Datum	
Nationalität	
Reisepass-Nr.	
gültig bis	

*gemäß Reisepass

Besondere Wünsche

- Einzelzimmer Vegetarische Verpflegung
- Reiserücktrittskosten-Versicherung
- Rundum.Sorglos-Paket**
- Flug ab Flughafen _____
- sonstiges _____

Co2-Ausgleich für den Flug – Ich möchte den atmosfair-Beitrag zahlen

- 100% 50%
- Den Betrag von _____ Euro

Allgemeine Reisebedingungen von Kia Ora-Reisen

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde KIA ORA – authentische Reisen Gudrun Wipfel („KIA ORA“) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseschreibung, der Hinweise zu der betreffenden Reise im Reiseprospekt und dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen haftet, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch KIA ORA zustande, für die es keine besonderen Form bedarf. KIA ORA informiert den Kunden über den Vertragsabschluss mit der schriftlichen Buchungsbestätigung und übersendet den Reisepreisrechnungsschein. Durch den Rechnungsschein sind sämtliche gezahlten Kundengelder abgesichert. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von KIA ORA vor, an das KIA ORA für 10 Tage gebunden ist. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde das neue Angebot annehmen, was auch durch eine Zahlung erfolgen kann, und der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande.

2. Zahlung

Nach Erhalt der Buchungsbestätigung mit dem Sicherungsschein ist eine Anzahlung in Höhe von 20 Prozent des Reisepreises pro Kunden fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung auf den Reisepreis ist drei Wochen vor Reiseantritt fällig und zu leisten, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 6.1 abgesagt werden kann, und muss unaufgefordert bei KIA ORA eingegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift bei KIA ORA. Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb von drei Wochen vor Reiseantritt ist der Gesamtreisepreis nach Erhalt des Sicherungsscheines fällig und unverzüglich in voller Höhe an KIA ORA zu entrichten.

3. Leistungen

Umfang und Art der von KIA ORA vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung von KIA ORA in dem zur betreffenden Reise gehörigen Prospekt bzw. der konkreten Reiseschreibung in Verbindung mit der individuellen Buchungsbestätigung. KIA ORA behält sich insbesondere ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zu erklären. Ebenso behält sich KIA ORA vor, den Reisepreis vor Vertragsabschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde ist vor Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen. Wird auf Wunsch des Kunden ein individueller Reiseablauf zusammengestellt, so ergibt sich die Leistungsverpflichtung von KIA ORA ausschließlich aus dem entsprechenden konkreten Angebot an den Kunden und der jeweiligen Buchungsbestätigung.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die von KIA ORA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 KIA ORA behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch tatsächlich nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Reiseterrain verlangt wird, ist nicht zulässig.

4.3 Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn KIA ORA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch KIA ORA über die Preiserhöhung oder Leistungsänderung dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei KIA ORA. Es wird aus Beweisgründen dem Kunden empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so kann KIA ORA eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von KIA ORA ersparten Aufwendungen sowie dessen, was sie durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, bestimmt. KIA ORA kann diesen Anspruch nach ihrer Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. KIA ORA kann eine pauschalierte Entschädigung wie folgt verlangen:

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	10%
ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
ab 21. Tag bis 14. Tag vor Reiseantritt	35%
ab 13. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	45%
ab 6. Tag vor Reiseantritt	55%
ab Nichtantritt	90%

Es steht dem Kunden stets frei, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der berechneten Pauschalen entstanden ist. KIA ORA behält sich vor, anstelle der genannten Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern und wird sondern die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendung und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen.

5.3 Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Sollen auf Wunsch des Kunden noch nach der Buchung der Reise Umbuchun-

gen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart) vorgenommen werden, kann KIA ORA ein Umbuchungsgeld von bis zu 29 Euro pro Umbuchungsvorgang erheben. Umbuchungen sind ausschließlich bis zum 35. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind Änderungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neu anmeldung durch den Kunden möglich. Der Kunde kann jederzeit nachweisen, dass keine oder geringere Kosten als die vorstehende Pauschale durch die Umbuchung entstanden sind.

5.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson zu stellen, die an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt und die er KIA ORA zuvor anzuzeigen hat. KIA ORA behält sich vor, diese Person abzulehnen, so sie den besonderen Erfordernissen der Reise nicht entspricht oder ihre Einbeziehung aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprünglich Reisende haften gegenüber KIA ORA als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für sämtliche durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

6. Rücktritt und Kündigung durch KIA ORA

6.1 KIA ORA kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten, wenn sie diese in der jeweiligen Reiseschreibung im Prospekt ausdrücklich genannt und beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und sie in der Buchungsbestätigung die Mindestteilnehmerzahl und späteste Rücktrittsfrist nochmals deutlich angibt und auf die entsprechenden Angaben in der Reiseschreibung verweist. Ein Rücktritt ist von KIA ORA bis spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

6.2 Stört der Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung durch KIA ORA nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder sonst stark vertragswidrig, kann KIA ORA ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält KIA ORA den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die sie aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung tatsächlich erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

7. Obliegenheiten und Kündigung des Kunden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Kunden

Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung nicht ein. KIA ORA kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. KIA ORA kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet KIA ORA innerhalb einer vom Kunden für die Abhilfe zu setzenden, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag kündigen, wobei die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist durch den Kunden bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von KIA ORA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Hinsichtlich der Reiseunterlagen gilt, dass der Kunde KIA ORA zu informieren hat, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Hotelvoucher, Flugunterlagen) nicht innerhalb der von KIA ORA mitgeteilten Frist erhält.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Leistungen von KIA ORA, die ihm ordnungsgemäß angeboten worden sind, wegen Krankheit, vorzeitigem Reiseabbruch oder aus anderen ähnlichen Gründen, die ausschließlich von ihm zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. KIA ORA wird sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht um Erstattung ersparter Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen.

10. Höhere Gewalt

Sofern die Reise infolge einer bei Vertragsabschluss nicht voraussehbaren höheren Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, so können sowohl KIA ORA als auch der Kunde den Reisevertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j BGB, § 651e Abs. 3 S.1 und S.2, Abs. 4 S.1 BGB). Danach kann KIA ORA für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. KIA ORA ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

11. Haftung und Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von KIA ORA für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist pro Reise und den Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit KIA ORA für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen KIA ORA gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Kunden und Reise beschränkt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

KIA ORA ist gemäß EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, den Kunden über die

Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht / stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft bzw. die ausführenden Fluggesellschaften noch nicht fest, so ist KIA ORA verpflichtet, dem Kunden diejenige/n Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird / werden und unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht bzw. diese feststehen. Auch über den Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft muss KIA ORA den Kunden informieren. Sie muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Schwarze Liste der EU ist auf der Internetseite der EU http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/doc/list_de.pdf einsehbar. Die Liste wird von der EU ständig aktualisiert.

13. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

KIA ORA informiert Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind, vor Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser Vorschriften vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, KIA ORA hat ihre Hinweispflichten verschuldet nicht erfüllt. Insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften im Ausland sind einzuhalten. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Hat der Kunde KIA ORA beauftragt, für ihn behördliche Dokumente, etwa ein Visum zu beantragen, so haftet KIA ORA nicht für die rechtzeitige Erteilung dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, sondern nur, sofern sie gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet hat.

14. Ausschluss von Ansprüchen, Anzeigefristen, Verjährung

14.1 Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche des Kunden sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber KIA ORA unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind unabhängig davon für die Geltendmachung von Schadensersatz nach internationalen Abkommen binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushängung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Verlust- oder Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder Heilfaltung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter gegenüber innerhalb der genannten Monatsfrist anzuzeigen, wenn reiservertragliche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden sollen.

14.2 Reisevertragliche Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr, soweit ein Schaden des Kunden weder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters noch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters des Veranstalters beruht. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und KIA ORA Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder KIA ORA die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

15. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde KIA ORA zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages mit dem Kunden und für die Kundenbetreuung erforderlich ist. KIA ORA hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein. Der Kunde kann jederzeit seine gespeicherten Daten abrufen, über sie Auskunft verlangen, und sie ändern oder löschen lassen. Mit einer Nachricht an mail@kia-ora-reisen.de kann der Kunde auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Eine Weitergabe seiner Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

16. Sonstiges

16.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16.2 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. KIA ORA kann den Kunden an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes ist oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz der gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von KIA ORA vereinbart.

16.3 Online-Streitbeilegung gem. Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstelle: KIA ORA nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist auch nicht verpflichtet, an solchen Streitbelegungsverfahren teilzunehmen. Reiseveranstalter: Kia Ora-Reisen, Gudrun Wipfel, Selzenstr. 4, D-79280 Au, Telefon: +49 (0)761 477 4323, Telefax: +49 3212 477 2350, E-Mail: mail@kia-ora-reisen.de, Internetseite: www.kia-ora-reisen.de www.mongolei-reisen.com, Umsatzsteuer-ID Nr.: DE 262638437 Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung: AXA Versicherung AG, Kompetenz Center, Vermögensschadenshaftpflicht, Postfach 920114, 51151 Köln Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit